Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

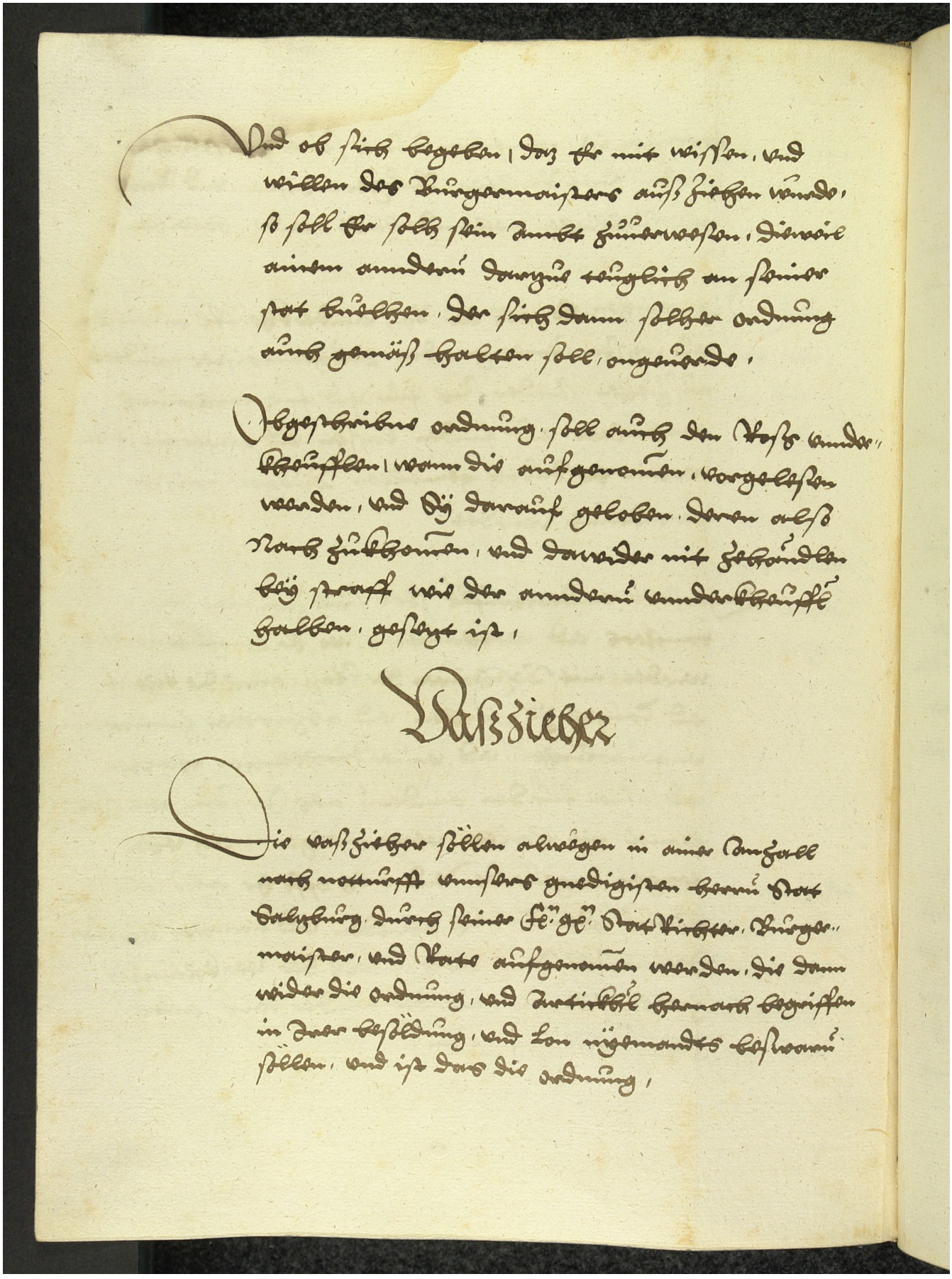

Vnd ob sich begeben, daz ir mit wissen, vnd willen des Burgermaisters aus ziehen wurde, so soll er sein Ambt fürderlich, Dieweil einem andern darzu tüglich an seiner statt bevelhen, der sich dann selber ordnung auch gemäss halten sol, ongeverde.

Obgeschribne ordnung, soll auch den Rath vnder scheiden, wenn die aufgenomen, vorgelesen werden, vnd sy darauf gelobt, deren also Rats zu halten, vnd darunder mit gehörden bis straff wie der andern vnderscheide halben, gesetzt ist.

Wasserrecht

Die wasserleut sollen alwegen in einer Anzahl nach notturft vnsers gnedigisten herrn Erzbischofen zu Salzburg durch seiner fürstl. Gnaden Richter, Burgermaister, vnd Rate aufgenomen werden, die dann wider die ordnung, vnd Artickel darauch begriffen in Ainer verpündung, vnd Eyd nyemands beschweren sollen, vnd ist das die ordnung,